Wien, Donnerstag, den 7. Juli 1887. XX. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber Enteignung nach österreichischem Gesetze mit Rücksicht auf die Enteignung zu Bergbauzwecken.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.*)

Die Verwaltungsjudicatur in Anwendung des Enteignungsrechtes nach allgemeinem österreichischen Berggesetze hat in den letzten Jahren eine von der früheren Praxis abweichende Richtung angenommen.

In einem concreten Falle wurde nach Austragung der Angelegenheit im Verwaltungswege die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nach zweifacher Richtung angerufen. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes in der Sache haben den betheiligten Kreisen — den Bergbauunternehmern und den Grundbesitzern — förmlichen Schrecken verursacht, und die Verwaltungspraxis vermeinte sich durch diese Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes deroutirt. Es sind dies die beiden Erkenntnisse, welche in der Sammlung Budwinski sub Nr. 2453 und 3021 mit den Rechtssätzen:

1. „Der Bergbauunternehmer kann gegen den Willen des Grundeigenthümers nicht verlangen, daß ihm die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Grundstücke in's Eigenthum übergeben werden."

2. „Eine Enteignung von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt ist auch dann, wenn dieselbe durch den Bergbaubetrieb veranlaßt wird, nicht ausgeschlossen, es steht aber im Ermessen der competenten Behörde, die darauf abzielenden Anträge der Parteien abzulehnen;" und

„der Bergbau muß so betrieben werden, daß Beschädigungen fremden Eigenthums zu vermeiden und zu diesem Zwecke vom Bergbautreibenden alle Vorkehrungen zu treffen sind, welche nach menschlicher Voraussicht jede Beschädigung hintanzuhalten geeignet sind," publicirt erscheinen.

In einer Verwaltungsjudicatur nach vielseitiger Auffassung der angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wurde das Dilemma erblickt, in dem man für den Bergbauunternehmer die Unmöglichkeit erkannte, die Tagdecke zu enteignen, obgleich ein Abbau ohne — vorauszusehende — Gefährdung derselben undenkbar schien, und durch welches man den Grundbesitzer deshalb in noch ungünstigere Lage versetzt fand, daß dieser plötzlich vor die vollendete Thatsache des Zubruchegehens seines Grund und Bodens in Folge eines darunter umgehenden Abbaues und damit vor die Nothwendigkeit gestellt sein kann, einen langwierigen auch für ihn — den Grundbesitzer und pecuniär meist schwächeren Theil — kostspieligen Civilproceß auf Schadenersatz führen zu müssen.

Die Annahme solcher Dilemmas mit der für den Bergbauunternehmer und für den Grundbesitzer gleich nachtheiligen Alternative, muß aus den Grundsätzen des Enteignungsrechtes nach österreichischem Gesetze und aus den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 1885, Z. 562, und vom 17. April 1886, Z. 815, selbst, als unbegründet bezeichnet werden.

Gegenwärtige Abhandlung stellt sich die Aufgabe:

In möglichst gedrängten Umrissen das Enteignungsrecht nach österreichischem Gesetze zu besprechen und die Folgerungen für in Rede stehende Frage zu ziehen, sowie den Nachweis zu erbringen, daß Enteignung zu Bergbauzwecken nach wie vor gesetzlich zulässig ist, und daß der Bergbauunternehmer auf Grund des bestehenden Gesetzes befugt ist, die Tagdecke im Wege der Enteignung zur Ermöglichung eines ohne Inanspruchnahme der Tagdecke undenkbaren Abbaues (wenigstens mächtiger Kohlenflötze) zur Benützung mit der Berechtigung zu erwerben, auch die Substanz der Tagdecke zu ändern, ja selbst die bisherige wirthschaftliche Brauchbarkeit der Tagdecke zu vernichten.

Das Enteignungsrecht wurde in der Wissenschaft früher als Kauf construirt und vom Standpunkte des Obligationenrechtes erklärt. Gegenwärtig ist die herrschende Lehre darin einig, daß das Enteignungsrecht aus dem Staatsrechte im weiten Sinne, beziehungsweise aus dem Verwaltungsrechte zu erklären und als Verwaltungsmaßregel, als ein einseitiger Act der Staatsgewalt, zu betrachten ist [1].

*) Nachdruck vorbehalten.

[1]) Vergl. Strohal „Zur Lehre vom Eigenthume an Immobilien", 1876, Pag. 130—132; über Enteignungsrecht: Prazak „Das Recht der Enteignung in Oesterreich", 1877, mit umfassender Literaturangabe; Grünhut „Das Enteignungsrecht", 1873; Randa, Wasserrecht Pag. 56—60; Peyrer, Wasserrecht 595—612; Stein, Verwaltungslehre VII, Pag. 292—342; Holtzendorf, Rechtslexikon, 1875, I. Bd., Pag. 548 u. ff.

Da der Staat bei unbedingter Anerkennung schrankenlosen, individuellen Rechtes nicht denkbar wäre, ist im Staate das Recht des Individuums zum Zwecke geordneten Zusammenlebens mit anderen Individuen gesetzlich geregelt.

Der Bestand geregelter Ordnung des Zusammenlebens der Individuen im Staate, der dem Menschen das Recht allerdings nicht erst gibt [2]), wohl aber das Recht den Lebensverhältnissen des zum Staate vereinten Volkes entsprechend ordnet, ist vor Allem abhängig von der Anerkennung individueller Rechte seitens des Staates. Positives Recht anerkennt individuelle Rechte und schützt deren Integrität. Damit aber der Staat seine Aufgaben in Absicht auf Erhaltung und möglichst vollkommene Entwicklung der Gesammtheit und der Einzelnen erfüllen kann und im schrankenlosen individuellen Rechte hindernden Schranken nicht begegnet, begrenzt und beschränkt er individuelle Rechte in bestimmten Fällen und in bestimmten Beziehungen durch dasselbe positive Recht.

Aus Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt beschränkt das österreichische Gesetz das Eigenthumsrecht, indem es bestimmt, wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten (§ 365 a. b. G. B.). Diese Beschränkung des Eigenthumsrechtes bis zur Abtretung des vollständigen Eigenthumes einer Sache, worunter selbstverständlich ein geringerer Grad dieser Beschränkung, wie: Abtretung eines Theiles einer Sache, Abtretung einer Sache auf gewisse Zeit, Belastung einer Sache, mitverstanden ist, wider den Willen des Eigenthümers darf vom Staate aber nur dann gefordert werden, wenn erwiesene öffentliche Rücksichten dieselbe nothwendig machen [3]).

Die nicht willkürliche, durch erwiesene öffentliche Rücksichten bedingte Befugniß des Staates, in das Privateigenthum einzugreifen, bildet das Enteignungsrecht im subjectiven Sinne, welches der Staat im Wege des Gesetzes auch auf vom Staate eine staatsrechtliche Stellung ableitende Verbände und auf volkswirthschaftlich wichtige Unternehmungen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt überträgt.

Der Complex der gesetzlichen Normen zur Bestimmung der Gebiete staatlichen und wirthschaftlichen Lebens, in denen das Enteignungsrecht im subjectiven Sinne ausgeübt werden darf, und zur Bestimmung der Art und Weise des Verfahrens, wie das Enteignungsrecht im subjectiven Sinne ausgeübt werden muß, bildet das Enteignungsrecht im objectiven Sinne.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung des Enteignungsrechtes, ein „allgemeines vollständiges Expropriationsgesetz" wurde in Oesterreich wiederholt in Aussicht gestellt, und zwar anläßlich der Erlassung der Normen für die Enteignung von Waldgründen zu öffentlichen Straßenzwecken [4]) und durch Art. V des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in welch' letzterem Gesetze das Eigenthum als unverletzlich erklärt und angeordnet ist, eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt. Die der lex ferenda überlassene, allgemeine gesetzliche Regelung des Enteignungsrechtes ist seither nicht erfolgt.

Aus der Fassung des Art. V des St. G. G. Nr. 142 ex 1867 kann gefolgert werden, der lex ferenda sei die Aufgabe zugewiesen, in einem „allgemeinen vollständigen Expropriationsgesetze," wie die ältere Norm ankündete, die speciellen Fälle, in denen Enteignung zulässig sein soll, taxativ zu bestimmen.

Ob ein auf Grund des Art. V, R. G. Bl. Nr. 142 ex 1867, erfließendes, „allgemeines vollständiges Expropriationsgesetz" die zulässigen „Fälle" der Enteignung in Specialisirung und taxativer Begrenzung auf längere Zeit hinaus zweckmäßig zu ordnen vermag, wird bei der Fluctuation wirthschaftlichen Lebens und bei dem jeweiligen Zustande der hiedurch beeinflußten Verwaltungseinrichtungen kaum zu behaupten sein und soll auch nicht Gegenstand vorliegender Untersuchung sein. Gegenstand dieser Untersuchung bilden die Gebiete staatlichen und wirthschaftlichen Lebens, in denen die lex lata in Oesterreich für den Staat, für vom Staate eine staatsrechtliche Stellung ableitende Verbände, für wirthschaftliche Unternehmungen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt Enteignung materiell-rechtlich zuläßt und die Art, wie sie nach dem Gesetze eintreten kann.

Vorausbemerkt muß noch werden, daß mannigfache und im Verwaltungsrechte zahlreich vorkommende, aus der Coexistenz der Menschen im Staate resultirende Eigenthumsbeschränkungen, welche die Staatsbewohner aus allgemeinen Sicherheitsgründen, und zum Zwecke der Functionirung des Verwaltungsorganismus sich gefallen lassen müssen, von der Enteignung zu unterscheiden sind. Für diejenigen Eigenthumsbeschränkungen, welche unter dem Begriffe „Enteignung" verstanden werden, muß durch Gesetz die Regel für die zwangsweise Entziehung, Beschränkung oder Belastung einer res corporalis oder incorporalis mit dem anerkannten Anspruche des individuell Berechtigten auf Entschädigung festgestellt sein.

In diesem Sinne können nach österreichischem Gesetze nach den öffentlichen Bedürfnissen, für welche das allgemeine Wohl einen Eingriff in das Privateigenthum gestattet, folgende Gebiete staatlichen und wirthschaftlichen Lebens unterschieden werden:

a) nach dem Bedürfnisse der bewaffneten Macht;

b) nach dem Bedürfnisse des allgemeinen Gesundheitswohles;

c) nach dem Bedürfnisse der Erziehungs- und Bildungszwecke;

d) nach dem Bedürfnisse des Communications- und Bauwesens;

e) nach dem Bedürfnisse besonderer staats- und volkswirthschaftlicher Zwecke.

ad a) Enteignung nach dem Bedürfnisse der bewaffneten Macht:

1. Bei der Pferdeaushebung im Mobilisirungsfalle, wenn die Besitzer geeigneter (tauglicher) Pferde sich weigern, dieselben der Staatsverwaltung gegen den gebotenen Remontenpreis freiwillig zu überlassen. (§§ 1, 6, 9 des Gesetzes vom 16. April 1873, R. G. Bl. Nr. 77.) [5])

2. Nach dem gegenwärtig geltenden Einquartierungsgesetze können die zur bleibenden oder vorübergehenden Militär-Einquartierung erforderlichen Exercir-, Schieß-, Turn-, Reit-, Uebungs- und Badeplätze, Pferdeschwemmen als Unterkunfts-Nebenerfordernisse beim Mangel eines gütlichen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer der betreffenden Liegenschaften im Wege der Enteignung erworben werden. (Gesetz vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, und Vollzugsverordnung Nr. 94, § 55, § 20, beziehungsweise ad §§ 55, 56 und ad § 20.)

ad b) Enteignung nach dem Bedürfnisse des öffentlichen Gesundheitswohles:

3. Beim Auftreten von Volkskrankheiten ist die Staatsverwaltung verpflichtet, alle für das Gesundheitswohl der Staatsbewohner nöthigen Vorkehrungen zu treffen und den Erkrankten die entsprechende Hilfe zu bringen, welche zu leisten in außerordentlichen Fällen nicht mehr den Angehörigen der Erkrankten überlassen werden darf. Zu diesen Vorkehrungen gehören die Errichtung von Nothspitälern, Wach- und Isolir-Anstalten, die Aufstellung von Sanitätscordonen, sowie alle jene Maßnahmen, die von einer umsichtigen und energischen Verwaltung im Sinne des Gesetzes auf Grund der Erfahrung und der Lehre der Wissenschaft gefordert werden können. Die nothwendigen Gebäude und Grundstücke müssen in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens aus dem Titel des allgemeinen Besten im Wege der Enteignung erworben werden. (§§ 52 und 56 Epidemie-Normale, Hofkanzleidecret vom 21. Jänner 1830, steierm. Gub.-Vdg. vom 19. Februar 1830; Macher, Sanitätsgesetze Band 2, Pag. 293—380; Hofkanzleidecret vom 13. Mai 1832, Franz G. S. Band 60, Pag. 132.)

4. Aus dem Titel öffentlicher Gesundheitspflege können zur Errichtung von Friedhöfen die erforderlichen Grundstücke im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung mit dem Eigenthümer im Wege der Enteignung erworben werden. (Hofdecret vom 20. August 1784. Josephinische G. S. Bd. 6, Pag. 564, auch mitgetheilt von Ostrow Pag. 467 I 1837, republicirt in Oberösterreich am 3. Juli 1851, L. G. Bl. Nr. 260.)

---

[2]) Ihering, „Geist des römischen Rechtes", 1852, Bd. 1, § 3; Auflage 1873, Pag. 25.

[3]) A. h. Entschl. vom 5. Februar 1834, Hofkzldcr. vom 10. Februar 1834, Z. 3613 (steierm. P. G. S. Bd. 16, Pag. 28).

[4]) Hofkzldcr. vom 25. November 1842 bei Damianitsch, „Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen", 1859, Pag. 194.

[5]) Stein, Verwaltungslehre VII, Pag. 342 u. ff.; Grünhut, Enteignungsrecht, Pag. 262 u. ff. Entgegen den Vertretern der Theorie, welche die Enteignung auf Immobilien beschränkt wissen wollen, muß auch theoretisch Enteignung auf Mobilien als anwendbar erklärt werden, da ja Mobilien auch Sachen des Privateigenthumes sind.

5. Wie bei Epidemien ist auch bei Epizootien die Enteignung von Immobilien und Mobilien zulässig. Zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest können Nutz- und andere Hausthiere, bestimmte Fahrnisse und Grundstücke enteignet werden. (Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, §§ 19, 29, 37—40, 42; § 36 der Vollzugsvorschrift R. G. Bl. Nr. 36; Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, §§ 18, 21 : b, 35, 36.)

ad c) Enteignung nach dem Bedürfnisse der Erziehungs- und Bildungszwecke:

6. Enteignung kann stattfinden, wenn es sich um die Errichtung einer öffentlichen Schule und den erforderlichen Bauplatz für selbe handelt, und wenn, abgesehen von dem Kostenpunkte, die angemessene Unterbringung einer nach dem Gesetze nothwendigen, öffentlichen Schule von der (zunächst) betheiligten Schulgemeinde nicht anders als im Wege des Baues eines neuen Schulgebäudes möglich, und wenn hiezu kein geeigneter Bauplatz im Wege freien Uebereinkommens zu erwerben ist. (Erl. des Ministers des Innern vom 14. Februar 1857, Zeitschrift f. Verw. von Stubenrauch Nr. 13 1857.)

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Wegen Zuwiderhandlung wider die im § 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen ist auf Verfall der verbotswidrig eingeführten Thiere schon nach dem Gesetze und nicht blos dann zu erkennen, wenn ihn die politische Landesbehörde insbesondere angedroht hat.

Wegen Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in Italien fand sich die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg laut Kundmachung vom 20. März 1886, Z. 4534, veranlaßt, unter Aufrechthaltung des schon am 18. Mai 1885, Z. 9651, verlautbarten Verbotes der Einfuhr von Handels-Klauenvieh, auch den Weideverkehr zwischen Italien und Tirol gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Insbesondere wurde verfügt, daß das Weidevieh durch von den Gemeindebehörden ausgestellte Pässe gedeckt sein müsse, worin nebst der Gesundheit der Thiere auch bestätigt ist, daß im Standorte der Thiere und seiner Umgebung unter dem Klauenvieh keine ansteckende Krankheit herrscht. Auch wurde angedroht, daß die Thiere zum Eintriebe über die Grenze erst nach vorläufiger Untersuchung durch den von der Bezirkshauptmannschaft entsendeten Thierarzt zugelassen werden. Im Punkte 5 der Kundmachung endlich ward ausgesprochen, daß eingeführte Thiere, welche der ärztlichen Controle entzogen wurden, von den Behörden auf Grund des § 46 des Thierkrankheitengesetzes für verfallen erklärt werden.

Angelo B. aus der Provinz Vicenza beabsichtigte, eine Herde Klauenvieh zur Weide nach Tirol zu treiben. Er erwirkte die vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung, die Herde wurde gesund befunden, die Bewilligung zum Eintriebe aber bis zur Beibringung der in zwei Pässen fehlenden Bestätigung günstiger Gesundheitsverhältnisse des Standortes aufgeschoben. Angelo B. vollzog den Eintrieb, ohne dieser Bedingung zu achten, und wurde deshalb mit Urtheil des Kreisgerichtes Rovereto vom 20. August 1886, Z. 1849, des Vergehens nach §§ 5 und 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, schuldig erkannt. Die von der politischen Behörde mit Beschlag belegte Herde als verfallen zu erklären, hat das Kreisgericht abgelehnt. Der k. k. Cassationshof, welchem die Acten in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde beider Theile vorgelegt wurden, fand mittelst Entscheidung vom 27. November 1886, Z. 10.715, im Sinne des Beschwerdepetits der Staatsanwaltschaft den Verfall auszusprechen; die Beschwerde des Angelo B. wurde verworfen.

Gründe: Das Urtheil des Kreisgerichtes Rovereto vom 20. August 1886, Z. 1849, wird von dem Angeklagten aus dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 10 St. P. O. angefochten, weil der Gerichtshof im festgestellten Thatbestande mit Unrecht das Vergehen der §§ 5 und 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, beziehungsweise § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, erkannt habe, während die That in Wirklichkeit nur eine Uebertretung des § 4 des ersterwähnten Gesetzes begründen könne. Diese Auffassung erweist sich jedoch als ungerechtfertigt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich die durch Statthaltereikundmachung vom 20. März 1886, Z. 4534, eingeführten Beschränkungen der Einfuhr von Weide-Klauenvieh aus Italien nach Tirol als solche darstellen, welche von der politischen Landesbehörde auf Grund der Bestimmung des § 5 Thierseuchengesetzes erlassen wurden. Der normale Zustand ist im § 4 des Thierseuchengesetzes vorgesehen. Bei dessen Vorhandensein genügt es, daß die ausländischen Thiere bei ihrem Eintritte nach Oesterreich durch Viehpässe gedeckt seien, welche von den betreffenden Gemeindebehörden im Sinne der Ausführungsverordnung zum bezogenen Gesetze ausgestellt wurden. Bei anormalen Verhältnissen hingegen, insbesondere beim Ausbruch von Viehseuchen in einem Nachbarstaate, ist die politische Landesbehörde berechtigt, besondere Vorschriften zu erlassen und Beschränkungen, insbesondere rücksichtlich der Zeit, des Ortes und der Art der Einfuhr von Vieh aus dem Nachbarlande aufzustellen. Darin besteht gerade der wesentliche Unterschied zwischen den §§ 4 und 5 des Gesetzes. Nun ergibt sich aus der Eingangs citirten Statthaltereikundmachung vom 20. März 1886, Z. 4534, und wurde vom erkennenden Gerichtshofe als erwiesen angenommen, daß sie rücksichtlich der Gestattung des Eintriebes von Rindern aus Italien nach Tirol Beschränkungen in zeitlicher und örtlicher Beziehung enthalte. Auch wird in dieser Kundmachung ausdrücklich erklärt, daß das von der Statthalterei schon unterm 18. Mai 1885, Z. 9651, erlassene Verbot der Einfuhr von Handelsvieh bis auf Weiteres in Kraft verbleibe, und dieses Verbot wurde (wie sich aus dem Inhalte der gehörig verlautbarten Statthaltereiverordnung vom 18. Mai 1885, Z. 9651, ersehen läßt) gerade mit Rücksicht auf die bedrohlich zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien erlassen. Dies vorausgeschickt, kann aber mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte nach den Feststellungen des Gerichtshofes sich erlaubte, seine Rinderherde gegen die in der Statthaltereikundmachung vom 20. März 1886, Z. 4534, begründete Untersagung des Bezirks-Thierarztes einzuführen, kein Zweifel darüber obwalten, daß der Gerichtshof die dem Angeklagten zur Last gelegte That richtig als Vergehen nach §§ 5 und 46, beziehungsweise 45 der mehrcitirten Gesetze aufgefaßt hat, weshalb die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten unhaltbar erscheint.

Das Urtheil des Gerichtshofes wird jedoch auch von der Staatsanwaltschaft, und zwar aus dem Grunde bekämpft, weil der Gerichtshof, indem er es ablehnte, den Verfall der vom Angeklagten gegen das erlassene Verbot eingeführten Thiere auszusprechen, entweder die gesetzlichen Bestimmungen über die Strafsanction unrichtig ausgelegt, oder die Grenzen seiner Strafbefugniß, das ist die gesetzliche Begrenzung des Strafsatzes durch Einengung desselben überschritten hat. Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft (irrig auch auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O. gestützt) erscheint unter dem Gesichtspunkte des § 281, Z. 11 St. P. O. vollständig gerechtfertigt. Schon auf den ersten Blick zeigt sich die betreffende Entscheidung des Gerichtshofes irrig und in sich widersprechend; denn wenn der Gerichtshof selbst, und mit Recht, den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That des in den §§ 5 und 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorgesehenen Vergehens für schuldig erkannte, so konnte er nicht gleichzeitig den Verfall der Herde für unzulässig erklären, dessen Verhängung für den Fall des in den citirten Paragraphen vorgesehenen Vergehens vom Gesetze ausdrücklich angeordnet ist. Der Gerichtshof stützt sich darauf, daß der Verfall im mehrerwähnten Statthaltereierlasse nur für den Fall angedroht ist, daß die Thiere der ärztlichen Controle entzogen werden, während vorliegend die Untersuchung der Thiere auf ihren Gesundheitszustand erfolgt und die Einfuhr des als gesund erkannten Viehes nur wegen eines Formfehlers in den vorgeschriebenen Zeugnissen untersagt worden war. Diese Anschauung ist jedoch vollkommen unrichtig, zunächst deshalb, weil, selbst wenn der citirte Statthaltereierlaß den Bestimmungen des Thierseuchengesetzes nicht vollkommen entsprechen sollte, die im positiven Gesetze gegebenen Vorschriften gleichwohl vollständig beobachtet werden mußten, zumal es nicht in der Zuständigkeitssphäre der politischen Landesbehörde liegt, durch eine in ihrem Wirkungskreise erlassene Kundmachung ein positives Strafgesetz aufzuheben und dann aus dem Grunde, weil nach den vom Gerichtshofe selbst festgestellten Thatsachen angenommen werden muß, daß der Angeklagte seine Herde, indem er sie einführte, obgleich ihm der Bezirks-Thierarzt, nachdem vorschriftsmäßige Pässe nicht bezüglich sämmtlicher Thiere beigebracht worden waren, den Eintritt verweigert hatte — in Wirklichkeit der ärztlichen Controle

entzogen habe, weshalb auch die vom Gerichtshofe aus dem Wortlaute der citirten Statthaltereikundmachung abgeleitete Beschränkung thatsächlich gar nicht besteht.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

XII. Stück. Ausgeg. am 13. December. — 22. Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, in Betreff der Auseinanderlegung der Ortsgemeinde Pöstlingberg in die neuen Ortsgemeinden Pöstlingberg und St. Magdalena und der Zutheilung der Ortschaften Auhof, Elmberg und Maderleiten aus der Gemeinde Altenberg zur Gemeinde St. Magdalena. — 23. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 2. October 1886, Z. 12.854/I, betreffend die Concurrenz für die Zufahrtstraße zur Bahnstation Suben. — 24. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden.

XIII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns vom 12. December 1886, Z. 16.175/VII, betreffend den Vergütungsbetrag für die Verpflegung der Militärmannschaft von Officiersstellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom 1. Jänner bis 31. December 1887. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters für Oberösterreich vom 23. December 1886, Z. 16.529/IV, betreffend die Waffenübungen der Landwehr im Jahre 1887.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

XX. Stück. Ausgeg. am 23. Juli. — 32. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 17. Juli 1886, Nr. 4791, betreffend einen Nachtrag zu dem unterm 12. August 1885, Z. 5159, genehmigten allgemeinen Fahrtarif der Lohnkutscher in den Gemeinden Markt und Land St. Johann im Pongau.

XXI. Stück. Ausgeg. am 13. August. — 33. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 30. Juli 1886, Z. 4276, betreffend die dem Kleinverkehre freigegebenen Arzneiartikel.

XXII. Stück. Ausgeg. am 27. August. — 34. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 16. August 1886, Z. 5477, betreffend die Hinausgabe einer Cholera-Instruction.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 16. September. — 35. Verordnung des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg vom 31. August 1886, Z. 6479, womit im Einverständnisse mit der k. k. Landesregierung in Salzburg die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 22. Februar 1886, betreffend die Errichtung von Gemeinde-Krankenunterstützungscassen für Dienstboten und Taglöhner des Herzogthumes Salzburg, erlassen werden.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 2. November. — 36. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 13. October 1886, Z. 6847, betreffend die Abänderung der Durchführungsvorschrift vom 31. December 1885, Z. 8450, für die Einhebung der selbstständigen Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den Jahren 1887 und 1888. — 37. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 21. October 1886, Z. 7026, betreffend die Einhebung der Umlage zur Bedeckung des Kostenerfordernisses für die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg für das Jahr 1887.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Finanzministerium Andreas Ritter von Baumgartner den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Franz Leitner von Leitenau das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Adolph Freiherrn von Jorkasch-Koch den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Leopold Morawetz in Saybusch zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Director der Finanz-Landescassa in Brünn Wilhelm Scheu das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Joseph Heimbacher anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Finanz-Landesdirection in Czernowitz Jakob Orłowicz taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Gustav Duftschmid zum Rechnungsrathe der Statthalterei in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Hermann Kloß zum Finanz-Obercommissär der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollamtsverwalter des Hauptzollamtes Itzkany Theodor Kowalski zum Zoll-Oberamtsverwalter in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Peter Hablinski zum Finanzsecretär und den Steuerinspector Karl Hoszowski zum Steuer-Oberinspector der Finanz-Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Adalbert Hampejs zum Finanzrathe der Finanz-Landesdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcommissär Karl Hübner in Prag zum Postsecretär in Linz und den Postcommissär Joseph Edlen von Posch zum Oberpostcommissär in Linz ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Roman Heriadin zum Oberpostcontrolor in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat die Postcommissäre Adam Womela und Joseph Stögbauer zu Postsecretären in Lemberg ernannt.

Erledigungen.

Bergarztesstelle bei der k. k. Bergdirection in Přibram mit 900 fl. Gehalt, Activitätszulage von 200 fl. und Reisepauschale von 1000 fl. jährlich, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 145.)

Steuereinnehmers- und Steuercontrolorsstellen in Niederösterreich in der neunten, beziehungsweise zehnten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 145)

Revidentenstelle in der neunten, eventuell Officialsstelle in der zehnten, eventuell Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei in Oberösterreich, bis 25. Juli. (Amtsbl. Nr. 149.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 8 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.